

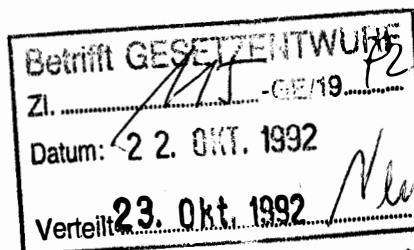
Österreichisches Normungsinstitut

Austrian Standards Institute (ON)

Österr. Normungsinstitut · Postfach 130 · A-1021 Wien 2 · (Austria)



Bundesministerium für wirtsch.
Angelegenheiten
Sektion IX
Landstr. Hauptstr. 55
1030 Wien



Unser Zeichen: 303/tl
Bearbeiter: Dr. Hartmann

TP: (1) 26 75 35-606
TF: (1) 26 75 35-650

Datum: 1992 10 15
TX: 115960a

Stellungnahme zum Entwurf des ETG (ETGE) (GZ 94110/1-IX/4/92)

Das Österreichische Normungsinstitut hat den Entwurf zum ETG erhalten und gestattet sich hierzu Stellung zu nehmen.

Angesichts der außerordentlich kurzen Begutachtungsfrist kann jedoch nur zu jenem Teil des vorliegenden Gesetzentwurfes, der sich mit der Anwendung von ÖNORMEN und Bestimmungen der Elektrotechnik befaßt, Stellung genommen werden.

1. Zu § 2 ETGE:

§ 2 ETGE enthält eine Bestimmung, derzufolge der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ÖNORMEN, Normen internationaler Normenorganisationen, in denen das Österreichische Normungsinstitut oder der Österr. Verband für Elektrotechnik vertreten sind, sowie "österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik" oder Teile von ihnen für verbindlich erklären kann.

Hiezu darf bemerkt werden, daß im vorliegenden Text nunmehr erstmals der ÖVE expressis verbis genannt wird. In diesem Zusammenhang wird zwangsläufig die Frage auftreten, aufgrund welcher Rechtsgrundlagen dieser Verband tätig und beaufsichtigt wird. Denn eine dem Normengesetz entsprechende gesetzliche Grundlage existiert für den ÖVE ja nicht.

Sprachlich ist weiters zu bemerken, daß sich die Verwendung des Wortes "ihnen", insbesondere hinsichtlich einer teilweisen Verbindlicherklärung, nur auf Bestimmungen der Elektrotechnik bezieht. Ferner darf darauf hingewiesen werden, daß bei der Aufzählung der genannten Normungsorganisationen die **regionalen** Normungsorganisationen CEN und CENELEC nicht genannt sind; im normenspezifischen Sprachgebrauch wird aber zwischen europäischen, regionalen und internationalen Normen (insb. von ISO und IEC) differenziert.

Österr. Normungsinstitut
Heinestraße 38
A-1021 Wien 2 · (Austria)
Telefon 26 75 35

Telex
115960
Telefax 26 75 52

Telegramm
austrianorm

Verkaufszeit
Montag-Donnerstag
8.30-12.00
13.00-16.00.
Freitag
8.30-12.00
DW 805

DVR: 0000477

Bankverbindungen
Erste österr. Spar-Casse
Bankleitzahl 20111
Konto 028-16970
Creditanstalt-Bankverein
Bankleitzahl 11000
Konto 0047-14929/00

Österreichisches Normungsinstitut

Austrian Standards Institute (ON)

Österr. Normungsinstitut · Postfach 130 · A-1021 Wien 2 · (Austria)



- 2 -

Außerdem bleibt aus dem gewählten Wortlaut offen, ob unter die zitierte Verbindlicherklärung alle ausländischen, regionalen oder internationalen Normen subsummierbar sind oder nur solche, welche ins nationale Normenwerk übernommen worden sind.

2. Zu den Verordnungsermächtigungen § 3(3)ff

§ 3(5) sieht vor, daß Bestimmungen für die Elektrotechnik, die gemäß Abs. 3 für allgemein verbindlich erklärt oder gemäß Abs. 4 zur Anwendung empfohlen werden aus Wissenschaft oder Erfahrung abgeleitet sein müssen, von **fachlichen** Stellen herausgegeben werden und in Österreich erhältlich sein müssen. Hiezu darf zunächst bemerkt werden, daß gemäß den Bestimmungen des Normengesetzes 1971 der Bundesminister (nunmehr) für wirtschaftliche Angelegenheiten nur einen Verein, die Berechtigung erteilen kann, die von ihm geschaffenen Normen als ÖNORMEN zu bezeichnen.

Ein diesbezüglicher Bescheid ist dem Österreichischen Normungsinstitut zugegangen. Das Österreichische Normungsinstitut hat daher auch alle gesetzlichen Auflagen gemäß den Bestimmungen des Normengesetzes einzuhalten, insbesondere enthält § 2, Abs. 1 lit. a Bestimmungen über die Zusammensetzung der Fachgremien. Die Statuten und die Geschäftsordnung für das Normenschaffungsverfahren, welche hierüber nähere Determinationen zu enthalten haben, sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Darüberhinaus hat gemäß den Bestimmungen der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung die Übernahme von europäischen Normen (EN) ins nationale Normenwerk in Form von Normen zu erfolgen; das wäre gemäß den Bestimmungen des Normengesetzes schon bisher ausschließlich im Wege des ON durchzuführen gewesen. Im Näheren siehe hiezu auch B. Davy "Legalität durch Sachverstand" (ZfV 1982-345).

Es stellt sich daher in diesem Zusammenhang die Frage, ob im Zuge der Diskussion einer Neuordnung des ETG nicht auch die Frage der in Bezug genommenen Normungsdokumente sowie der mit ihrer Schaffung befaßten Stellen eingehend diskutiert und den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sowie europäischen Anforderungen entsprochen werden sollte.

3. Zur Kundmachungform

Hinsichtlich der Modalitäten für die Kundmachung ist dem ON nicht bekannt, warum beim Abdruck gesamter Normen in Bundesgesetzblättern praktische Schwierigkeiten auftreten und deshalb alternativ daran gedacht ist bei Bezirkshauptmannschaften oder Magistratischen Bezirksämtern eine Auflage aller verbindlich erklärten Normen und Bestimmungen vorzunehmen. Möglicherweise wurde nicht bedacht, daß die diesbezügliche vom Bund geschlossene Vereinbarung diesem das Recht zum Abdruck verbindlich erklärter Normen in der Anlage zu den verbindlich erklärenden Verordnungen einräumt. Jedenfalls soll darauf hingewiesen werden, daß mit dem Anlagesystem möglicherweise Probleme der Aktualisierung von solch aufgelegten Regelwerken auftreten können. Der Abdruck der verbindlich erklärten Normen ist jedenfalls die rechtsstaatlich wesentlich weiter entwickelte Form.

Österr. Normungsinstitut
Heinestraße 38
A-1021 Wien 2 · (Austria)
Telefon 26 75 35

Telex
115960
Teletax 26 75 52

Telegramm
austrianorm
Verkaufszeit
Montag-Donnerstag
8.30-12.00
13.00-16.00
Freitag
8.30-12.00
FV 800

DVR: 0000477

Bankverbindungen
Erste österr. Spar-Casse
Bankleitzahl 20111
Konto 028-16970
Creditanstalt Bankverein
Bankleitzahl 11000
Konto 0047-14929/00

Österreichisches Normungsinstitut

Austrian Standards Institute (ON)



Österr. Normungsinstitut · Postfach 130 · A-1021 Wien 2 · (Austria)

- 3 -

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß schon derzeit die Einsichtnahme in ÖNORMEN - und zwar selbstverständlich auch in nicht verbindlich erklärte ÖNORMEN - sowohl im ON als auch in den ON-Außenstellen in allen Bundesländern unentgeltlich möglich ist.

Der Bitte des Bundeskanzleramtes entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident

Univ. Prof. Dr. Karl Korinek

Der Geschäftsführer

Ing. Dr. Gerhard Hartmann

Österr. Normungsinstitut
Heinestraße 38
A-1021 Wien 2 · (Austria)
Telefon 26 75 35

Telex
115960
Telefax 26 75 52

Telegramm
austrianorm

Verkaufszeit
Montag-Donnerstag
8.30-12.00
13.00-16.00
Freitag
8.30-12.00
DW 805
www.parlament.gv.at

DVR: 0000477

Bankverbindungen
Erste österr. Spar-Casse
Bankleitzahl 2011
Konto 028-16970
Creditanstalt-Bankverein
Bankleitzahl 11000
Konto 0047-14929/00